



Die 10 häufigsten Fehler bei Schenkung zu Lebzeiten



1.

Durch Unwissen

Schenkungen werden oft vorgenommen ohne vorher rechtlichen und steuerrechtlichen Rat einzuholen.



2.

Nichts tun

Es wird aus steuerlicher Sicht zu spät begonnen, Vermögen zu übertragen um Freibeträge zu Lebzeiten auszunutzen.

Wird frühzeitig mit der Vermögensübertragung begonnen, können erhebliche Vermögenswerte durch Nutzung der Freibeträge alle 10 Jahre übertragen werden.

Der Schenker kann sich durch Vorbehalte wie Nießbrauch absichern, damit er nicht ohne Versorgung bleibt.

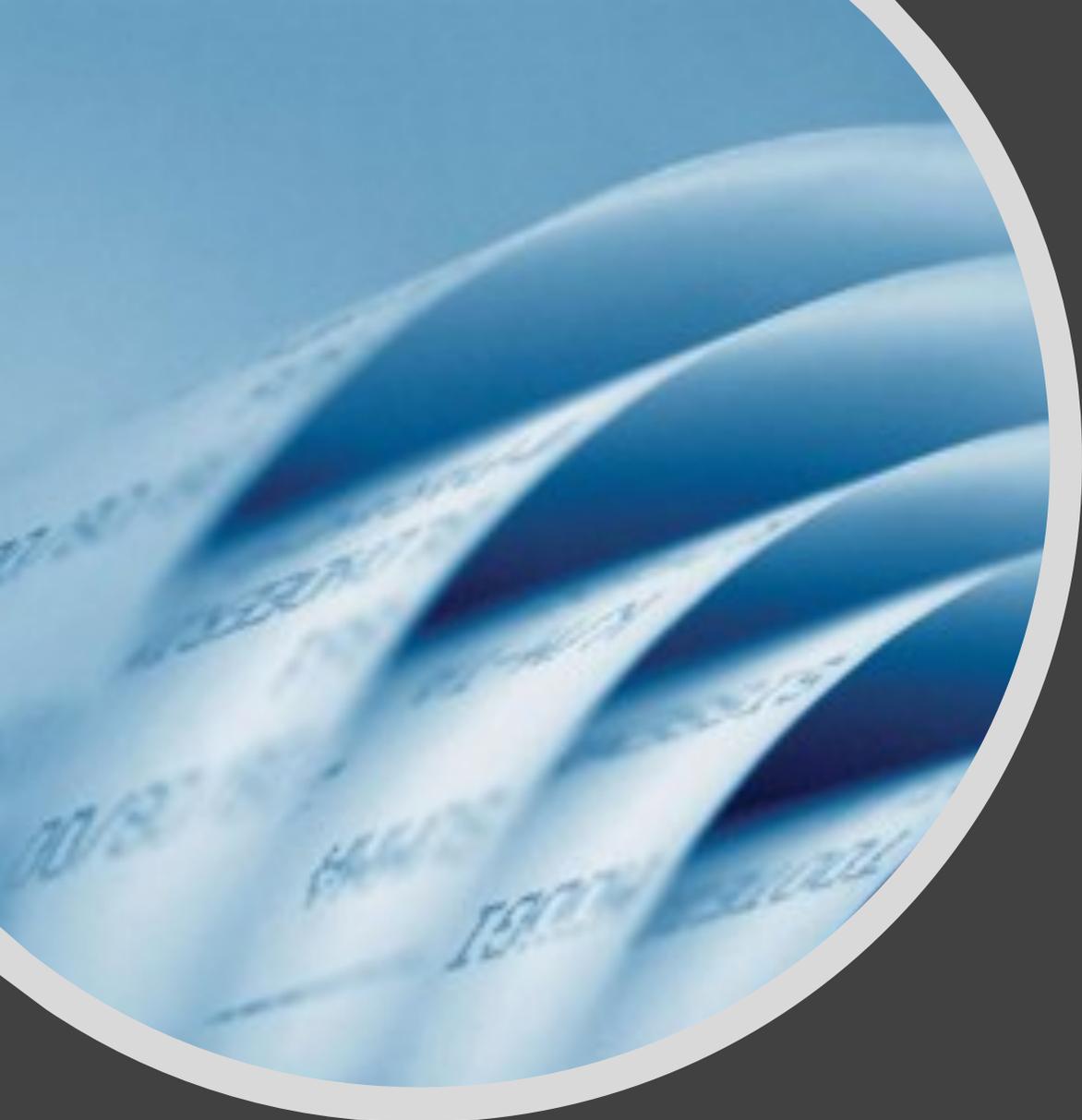


3.

Zivilrechtliche Fehler

Der Notar darf steuerrechtlich nicht beraten, deshalb ist es notwendig vorher sich hierzu steuerlich beraten zu lassen.

Am allerbesten ist es, anschließend den Entwurf der Urkunde dem Steuerberater zur Prüfung vorzulegen.



4. Steuerschädliche Regelungen bei Ein-räumung eines Nießbrauchs

Schenkungen in Kombination mit einem Nießbrauch werden oft vorgenommen, um möglichst früh zu Lebzeiten zu übertragen und damit die Freibeträge bei der Schenkungssteuer zu nutzen.

Oft werden hier im Zusammenhang mit der Einräumung des Nießbrauchs Fehler gemacht, die sich dann erst bei der Einkommensteuer von Schenker und Beschenkten nachteilig auswirken.

Hier geht es vor allem um die Abschreibung des Objektes: Instandhaltungskosten, Schuldzinsen etc.



5. Doppelte Schenkungssteuer

Der Schenker übernimmt die Schenkungssteuer
was wiederum zu einer Schenkung führt



6.
Es wird von falschen Freibeträgen
ausgegangen

Es ist schon vorgekommen, dass unverheiratete Paare fälschlicherweise davon ausgehen, dass Ihnen ein Freibetrag von 500.000 EUR zusteht. Dabei sind dies bei unverheirateten Paaren nur 20.000 EUR



7. Legale Gestaltungs-möglichkeiten werden nicht genutzt

Die Möglichkeit der Umweg Schenkung oder das Auslassen einer Generation und andere legale Gestaltungen werden außer Acht gelassen



8. Reduzierung der Schenkungssteuer

Durch Nießbrauchsgestaltungen und Einräumung von Wohnrechten kann die Schenkungssteuer reduziert werden.

Positiver Nebeneffekt: der Schenker verfügt weiterhin über Einkommen.

Auch die Ausschlagung einer Erbschaft gegen Abfindungszahlung könnte je nach Einzelfall in Betracht kommen.



9. Fehler bei der Berechnung der 10 Jahresfrist für das Wiederaufleben der Freibeträge

Die Freibeträge von z.B. 400.000 EUR pro Kind und Elternteil können alle 10 Jahre neu genutzt werden. Bei der Berechnung der 10 Jahresfrist kommt es oft zu Fehlern. Dabei werden oft die falschen Stichtage für den Übertragungszeitpunkt genommen. Es gibt Konstellationen bei denen der Fristlauf deshalb noch gar nicht begonnen hat.



10. Falsche Bewertung

Die Bewertung von Grundstücken für die Erbschaft- und Schenkungssteuer wurde bis Ende 1995 mit den sogenannten Einheitswerten durchgeführt. Dabei wurden die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 genommen – Das führt wiederum zu sehr niedrigen Grundbesitzwerten.

Oft gehen Mandanten davon aus, dass diese Einheitswerte auch heute noch für die Erbschaft- und Schenkungssteuer gelten.

→ Dies ist aber nicht mehr der Fall.